

VORWORT

Der Naturschutzring Nordhessen hat sich vorgenommen, künftig das Jahresheft im letzten Quartal herauszugeben. Neben naturkundlichen Arbeiten möchten wir auch überörtlich aktuelle Naturschutzinformationen sowie Erfahrungen aus der örtlichen Naturschutzarbeit und Beobachtungen, insbesondere über die Vogelwelt, zeitnah veröffentlichen. Weiterhin haben wir Sonderhefte mit naturkundlichen Themen in Bearbeitung.

In diesem Vorwort möchte ich Ihnen einige Naturschutzinformationen aus dem Jahr 1993 geben. Es sind vor allem Informationen von Naturschutzverbänden, die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in Hessen anerkannt sind, und von Fachbehörden.

1. Naturschutzgebiete

Im Jahr 1992 wurden in Hessen 32 Naturschutzgebiete neu ausgewiesen. Die Zahl der NSG hatte sich am 31.12.1992 auf 522 erhöht, mit einer Fläche von 24.700 ha, d. s. 1,17 % der Landesfläche.

Im Regierungsbezirk Kassel bestanden zum Jahresende 1992 181 NSG und weitere 66 Gebiete, die nach § 18 HeNatG einstweilig sichergestellt waren, insgesamt 247 Gebiete mit 2,14 % der Fläche des Regierungsbezirkes. Die meisten sichergestellten Gebiete liegen an der Grenze nach Thüringen.

2. Hessisches Kulturlandschaftsprogramm (HEKUL)

Das Land Hessen hat am 31. Juni 1993 die Richtlinie zur teilweisen Umsetzung der Verordnung der Europäischen Gemeinschaft (EWG) Nr. 2078/92 herausgegeben. Dieses Programm trägt den Namen "Hessisches Kulturlandschaftsprogramm" (HEKUL). Seitens des Landes Hessen wurden für dieses Programm 12 Mio. DM bereitgestellt. Dieses Programm fördert die Einführung oder Beibehaltung von

- ökologischen Anbauverfahren
- extensiven Produktionsverfahren im Ackerbau und Dauerkulturen, sowie
- extensiver Grünlandnutzung.

Aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist die damit gegebene Möglichkeit zur Erhaltung des Grünlandes grundsätzlich zu begrüßen.

Bei näherer Betrachtung des Programmes zeigt sich indessen, daß es eine Reihe gravierender Mängel besitzt:

1. Wirtschaftsdünger und chemisch-synthetischer Dünger sind weiterhin erlaubt. Somit ist auf bisher ungedüngten oder nur sehr geringfügig gedüngten Flächen sogar eine Inten-

sivierung mit diesem Programm möglich, womit bedrohte Pflanzengesellschaften zusätzlich gefährdet werden.

2. Der geringe Förderbetrag von 300,- DM pro ha und Jahr reicht nicht aus, den Ertragsausfall gegenüber Intensivnutzung aufzufangen, die somit beibehalten werden wird.
3. Für besonders extensiv zu nutzende Grünlandflächen (ohne Düngung) kann der Förderbetrag zu gering sein, um auch nur die tatsächlich entstehenden Pflegekosten abzugelten. Hierfür müssen die noch nicht verabschiedeten Richtlinien des nächsten Programmes greifen.

3. Hessisches Landschaftspflegeprogramm (HELP)

Das Programm ist im Entwurfsstadium und wird vermutlich im Haushaltsjahr 1994 rechtskräftig. Es sieht eine Zusammenfassung der bisherigen Programme des Naturschutzes und der Landschaftspflege (z.B. Vertragsnaturschutz und Investitionsmaßnahmen) vor. Es soll die Einrichtung und Erhaltung von Biotopverbundsystemen auf der Grundlage von Biotopkartierungen und Landschaftsplänen unterstützen. Gegenstand der Förderung wären z.B. Feucht- und Magergrünland, Gehölze, Uferrandstreifen, Wegeränder, Acker-schonstreifen, Entbuschungen, Streuobstwiesen. Mit diesem Programm mit den entsprechenden Merkblättern und Richtlinien, die bereits seit mehreren Jahren angekündigt sind, soll der Arten- und Biotopschutz in Hessen fachgerecht umgesetzt werden. Die zur Zeit noch unbefriedigende, fachlich weitgehend ziellose Haushaltsmittelvergabe außerhalb von Schutzgebieten, soll hiermit besser gesteuert werden.

4. Landschaftspflegeverbände

Seit 1986 gibt es in Mittelfranken den ersten Landschaftspflegeverband (LPV) in Deutschland, der mit wachsendem Erfolg arbeitet. Die Bundesregierung hat bereits 1987 auf den zukunftsweisenden Charakter dieses Verbandes hingewiesen. Nach diesem Vorbild wurden auch in Hessen die ersten Landschaftspflegeverbände gegründet. In dem Verband schließen sich Gemeinden, Grundeigentümer, Nutzer und Naturschutzorganisationen zusammen. Der Verband soll sich besonders um Vorrangflächen für Naturschutz im Sinne eines Biotopverbundsystems bemühen. Die Gründung der LPV's wird von der Landesregierung und von Naturschutzverbänden begrüßt. Das Fachministerium geht davon aus, daß die fachlichen Mängel des Vertragsnaturschutzes hinsichtlich einer gebietsübergreifenden Konzeption auch durch den Einsatz dieser Verbände verringert werden können.

Ein Landschaftspflegeverband soll nach den Vorstellungen der Landesregierung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Er muß gemeindeübergreifend, in der Regel kreisbezogen, organisiert sein.
- Er muß den Gebietskörperschaften, den Naturschutzverbänden, den berufsständischen Organisationen der Land- und Forstwirtschaft und allen sonstigen gesellschaftlichen Gruppen offenstehen, die sich für den Naturschutz engagieren wollen.
- Er muß ein Mindestmaß an demokratischer Willensbildung im Verband in Form einer

Drittelparität von Gemeinden, von Naturschutzorganisationen sowie Land- und Forstwirtschaft sicherstellen.

- Er muß gemeinnützig im Sinne des Steuerrechtes sein.
- Er muß eine ordnungsgemäße Führung seiner Geschäfte sicherstellen, z.B. durch ehren- oder hauptamtliche Geschäftsführung oder durch Amtshilfe geeigneter Einrichtungen wie Verwaltung, Naturparke, Ämter für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft, Kreis- oder Gemeindeverwaltungen.

Der Landschaftspflegeverband soll in der Regel nicht Durchführender der Naturschutzmaßnahmen sein. Hierfür sind Landwirte, Naturschutzorganisationen, Kommunen und andere Verbände geeignet.

Die Landschaftspflegeverbände sollen im Vorfeld der staatlichen Verwaltung Paketlösungen mit Rangfolgen erarbeiten. Sie brauchen die Maßnahmen nicht haushaltsrechtlich abzuwickeln, sondern können sich auf die fachliche Entwicklung und Prioritätensetzung konzentrieren. Es hat sich gezeigt, daß diese Arbeit langfristig nicht mehr ausschließlich ehrenamtlich zu leisten ist. Die Arbeit der Landschaftspflegeverbände kann nur bei Verfügbarkeit qualifizierter Fachkräfte zufriedenstellend geleistet werden. Weitere Einzelheiten hat das Fachministerium in der Zeitschrift Naturschutz und Landschaftsplanung 25 (1), 1993, S. 34-35 veröffentlicht.

5. Gesetz zur Reform der Agrarverwaltung

Das Gesetz wurde am 24.11.1992 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen veröffentlicht. Hiernach sind als Nachfolger der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung (ALL) 16 Ämter für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft benannt. Als Mittelinstanz wurde das Hess. Landesamt für Regionalentwicklung, mit Dienstsitz in Kassel und Außenstelle in Wetzlar, eingerichtet.

Die Umorganisation zeigt eine deutliche Schwerpunktbildung im Bereich der Landschaftspflege. Neben den Forstämtern stehen jetzt auch diese Fachämter der oberen Naturschutzbehörde zur Umsetzung der gesetzlich festgelegten Naturschutzaufgaben zur Verfügung.

6. Golfplatz-Richtlinien

Zur Zeit werden in erheblichem Umfang Golfplätze beantragt. Das Fachministerium hat eine Richtlinie zur Planung, Genehmigung, Anlage und Betrieb von Golfplätzen im StAnz. Nr. 8 (22.2.93, S.502) veröffentlicht. Es ist zu erwarten, daß jetzt eine naturschutzfachlich bessere Steuerung der Genehmigungen für diese Anträge möglich wird. Durch fachliche Abwägung und Anhörung der Naturschutzverbände hat die Stadt Zierenberg im Naturpark Habichtswald den geplanten Golfplatz Escheberg abgelehnt.

7. Haushaltsmittel zum Erwerb von Grundflächen für Naturschutzzwecke

Durch Ausgleichsabgaben bei Eingriffen stehen den Kreisen und Gemeinden in erheblichem Umfang Haushaltsmittel für den Ankauf von Grundstücken zur Verfügung. Im St.-Anz. Nr. 44/1992, S. 2783 sind Einzelheiten geregelt. Der fachgerechte Einsatz dieser Mittel wird z. B. bereits im Kreis Waldeck-Frankenberg vorbildlich gesteuert. Durch Kartierung von Vorrangflächen, Festlegung eines Kriterienkataloges für die fachgerechte Auswahl der Ankaufsflächen, Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal und gute Einbindung der Naturschutzverbände konnten hier in den letzten Jahren wertvolle Flächen für eine Biotopsicherung und Biotopvernetzung gesichert werden. Fachbehörden neigen teilweise dazu, diese Haushaltsmittel wegen der zunehmenden Finanzknappheit künftig auch für Pflege einzusetzen. Naturschutzverbände haben zu dieser Verwendung Bedenken geäußert, da sich hierdurch die Abhängigkeit einer Biotoppflege von Eingriffen in Natur und Landschaft ergibt, was nicht zu verantworten wäre.

Gemeinden können durch Förderung aus dem kommunalen Finanzausgleich Zuwendungen für Grunderwerb und für Zwecke des Naturschutzes sowie für investive Maßnahmen der Biotopvernetzung und Biotopsicherung erhalten (St.Anz. Nr. 34/1992, S.1994). Einige Gemeinden haben hiermit, auch auf Antrag von Naturschutzverbänden, erfolgreiche Naturschutzmaßnahmen durchgeführt.

8. Mitwirkung der anerkannten Naturschutzverbände

Die landesweit nach dem § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände haben sich 1992 in mehr als 2000 Rechtsverfahren mit naturschutzfachlichen Begutachtungen befaßt. Gegenstand waren z.B. Naturschutzgebiete, Planfeststellungsverfahren, Flurbereinigungen, Veränderungen an Gewässern. Eine noch größere Zahl von Vorgängen muß in den Beiräten der Unteren und Oberen Naturschutzbehörden bewältigt werden. Diese ehrenamtliche Arbeit kann für den Naturschutz Erfolge bringen, auch wenn oft ein nicht zu verhindernder Eingriff Enttäuschung verursacht. Wir möchten uns darum bemühen, auch diese Arbeit künftig durch Fachinformationen mehr zu unterstützen.

Wir möchten uns bei allen, die unsere Arbeit 1993 unterstützt haben, ganz herzlich bedanken, insbesondere bei unseren Mitgliedsverbänden und Einzelmitgliedern für die Mitarbeit. In unserer Redaktion und dem Hefteversand hat bis zum Heft Nr. 12 Frau Baftiri die meiste Arbeit geleistet. Für die ausgezeichnete Zusammenarbeit möchten wir uns sehr herzlich bedanken. Als Nachfolgerin ist seit Herbst 1992 Frau Susanne Carl in der Redaktion und dem Schriftenversand für uns tätig.

gez.

Lothar Nitsche

1. Vorsitzender

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Naturschutz in Nordhessen](#)

Jahr/Year: 1993

Band/Volume: [13_1993](#)

Autor(en)/Author(s): Nitsche Lothar

Artikel/Article: [Vorwort 1-4](#)